39. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wäre es nach Einschätzung der Bundesregierung möglich gewesen, die Bürgschaft des Bundes für den KfW-Kredit (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) für die insolvente Air Berlin von 150 Mio. Euro mit den potenziellen Erlösen eines Asset-Deals zu besichern, wie er jetzt bei der Niki stattfindet, statt lediglich mit den Anteilen von Niki (vgl. Handelsblatt: „Air Berlin Insolvenz – Staatskredit zur Hälfte verloren“ vom 12. Januar 2018), und wenn ja, warum hat die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die KfW von einer solchen Absicherung Abstand genommen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 23. Januar 2018

Die Bestellung von Sicherheiten am Vermögen der Niki Luftfahrt GmbH zugunsten des Massekredits wurde bei Garantieübernahme geprüft, war aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Da es sich bei der Niki Luftfahrt GmbH um eine mittelbare Tochtergesellschaft der Kreditnehmerin des Massedarlehens handelt, durfte aus dem Vermögen der Niki Luftfahrt GmbH keine Sicherheit zugunsten eines Kredites an die mittelbare Muttergesellschaft gegeben werden. Die Bestellung von Sicherheiten in dieser Konstellation hätte einen Verstoß gegen wesentliche gesellschaftsrechtliche Bestimmungen dargestellt und wäre folglich nicht insolvenzrechtsfest gewesen.

Daher wurden die Anteile an Gesellschaften des seinerzeit nicht insolventen Niki-Teilkonzerns verpfändet. Wäre Niki als „lebende“ Gesellschaft verkauft worden, dann wäre dies als sog. share deal (Übertragung der Geschäftsanteile) erfolgt, und der Erlös hätte vollständig als Sicherheitenerlös durch den Bund eingezogen werden können.

40. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im vierten Quartal 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer beantworten), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das vierte Quartal 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 4. Quartal 2017 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
281.758.908	240.722.630	922.068.200	1.444.549.738

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 4. Quartal 2016 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
496.025.339	317.779.226	914.710.287	1.728.514.852

Auf Entwicklungsländer[4] entfielen im vierten Quartal 2017 Genehmigungen in Höhe von 410,6 Mio. Euro (404,5 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

[4] Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

Endbestimmungsland	4. Quartal 2017 Wert in €	4. Quartal 2016 Wert in €
Ägypten	282.404.018	342.748.935
Algerien	253.900.000	216.192.801
Vereinigte Staaten	106.782.030	107.377.362
Republik Korea	95.692.370	31.078.564
Indien	93.801.783	33.433.154
Niederlande	58.551.031	12.026.538
Vereinigtes Königreich	52.793.060	221.000.673
Schweiz	46.880.084	17.367.212
Australien	43.750.262	130.004.482
Katar	40.182.814	3.192.310

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im vierten Quartal 2017 in Höhe von 186,9 Mio. Euro erteilt (10 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

41. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.